

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Beschwerdestelle SPG
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 90
Fax 062 835 49 95
www.ag.ch/dgs

4. August 2015

Rechtsmittelbelehrung ab 1. August 2015 gemäss VRPG und § 58 SPG

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen. Die Adresse lautet: Kantonaler Sozialdienst, **Beschwerdestelle SPG**, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen ein anderer Entscheid verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.